

Landratsamt Ebersberg
33/863-2 Moosach 1/VII

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Moosach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 03.06.1996.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz - BayWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. Nr. 21/94, S. 823) folgende

Verordnung

§ 1.

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Moosach wird im Bereich von Altenburg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Die Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in der Verwaltungsgemeinschaft Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge- rechten Gaben erfolgt, insbesondere: - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Dauergrünland vom <u>15.10.</u> bis <u>15.02.</u> - auf Ackerland vom <u>01.10.</u> bis <u>15.02.</u> - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus Bioabfall	verboten		
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erwei- tern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ab- leitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Sickersaft zu er- richten od. zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerken- nung zulassen. Die Dichtheit der ge- samten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetrieb- nahme nachzuweisen und regel- mäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.5 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten ohne dichte Abdeckung
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu er- richten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit Ab- leitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen An- lagen	verboten		verboten, ausgenommen Ballen- silage bei Silfegerut ohne Gär- safter- wartung
1.8 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu be- treiben*	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend der Anlage Ziff. 1
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Ziffer 2 der Anlage	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernäh- rung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.10 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutz- rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.11 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

* Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.12 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.13 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.14 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.15 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.16.1 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.16.2 Kahlschlag	verboten	verboten, wenn die Einschlagfläche 1000 m ² übersteigt	verboten, wenn die Einschlagfläche 2500 m ² übersteigt
1.17 offener Ackerboden im Sinne der Anl. 2, Ziff. 5	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01. November	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche; Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.10)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbäuliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- u. Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten od. zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten od. zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- u. Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Bauschutt, Teer, Schlacke, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschleifanlagen

	im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten od. zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung v. Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1,1)	v e r b o t e n	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 2, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 17.09.1986 über die Wasserversorgung der Gemeinde Moosach bei Altenburg (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 18 vom 26.09.86) außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg,
Ebersberg, den 03.06.1996


Vollhardt, Landrat

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

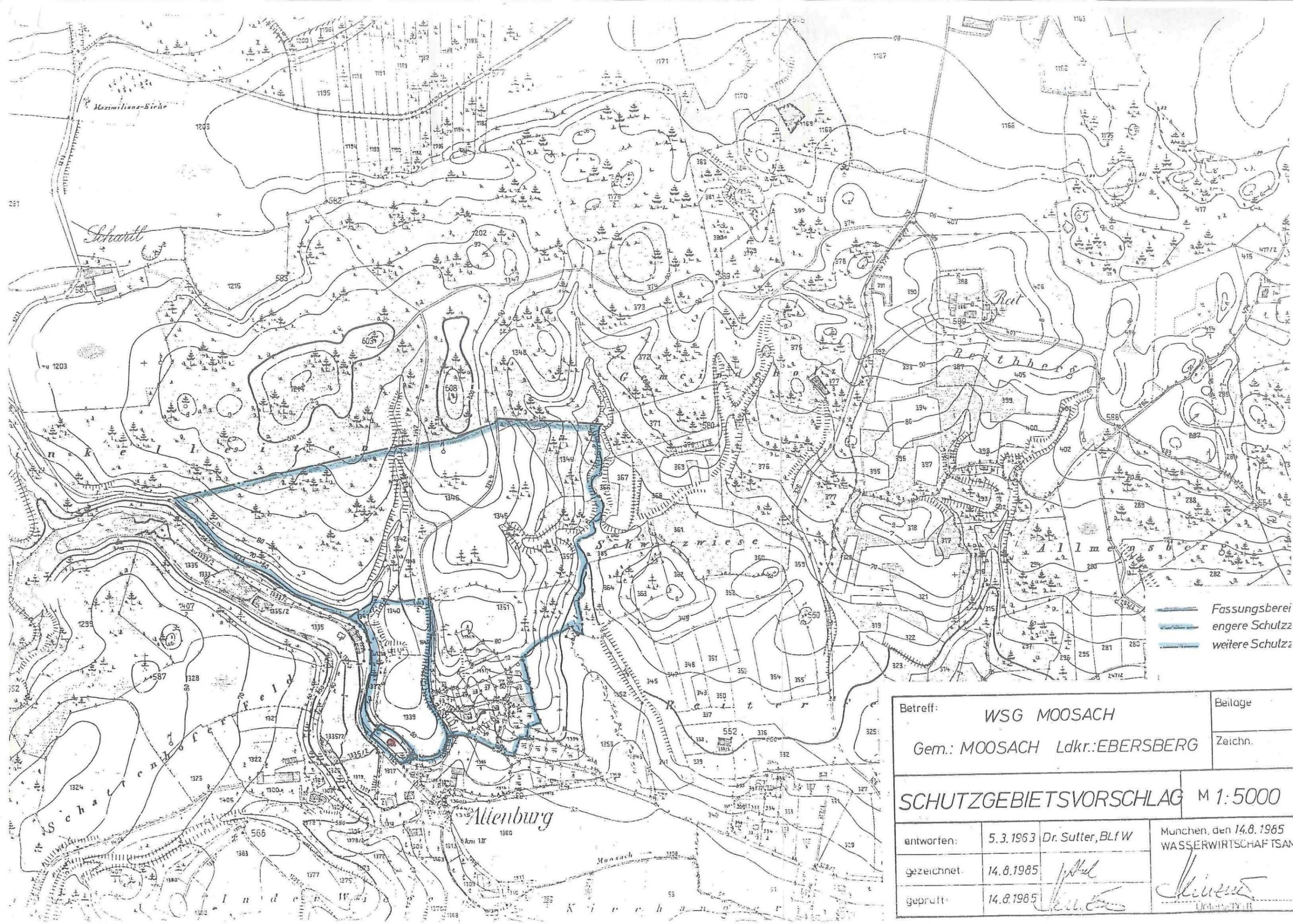
Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. "Offener Ackerboden" ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar nachfolgende Zwischen- oder Hauptfrucht.
Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorheriger Bodenbearbeitung erlaubt.
Bei Anbau "Mais auf Mais" kann auf Mulchsaat verzichtet werden, wenn die Pflugfurche für diese Felder in den Wintermonaten Januar oder Februar erfolgt.



Betreff:	WSG MOOSACH		Beilage
Gem.:	MOOSACH	Ldkr.: EBERSBERG	Zeichn.
SCHUTZGEBIETSVORSCHLAG			M 1:5000
entworfen:	5.3.1963	Dr. Sutter, BLfW	München, den 14.8.1965 WASSERWIRTSCHAFTSAN
gezeichnet:	14.8.1965	<i>[Signature]</i>	
geprüft:	14.8.1965	<i>[Signature]</i>	

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 allg.

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung von Wasserschutz-
gebietsverordnungen im Landkreis Ebersberg**

vom 17.07.2003

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I. S. 3245) sowie Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 25.05.2003 (GVBl 12/2003, S. 325) folgende

VERORDNUNG

§ 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg, für die Wasserversorgung der Gemeinde Aßling (Brunnen II) vom 01.12.1993 (ABl. Nr. 26 vom 17.12.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage" gestrichen; Nr. 4 der Anlage zur Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Pullenhofen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bruck vom 03.06.1996 (AbI. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpframmern/ Egmating für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating vom 03.06.1996 (AbI. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 4

In § 3 Abs. 1 Nr. 18 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Bruckhof für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 19.10.1994 (ABl. Nr. 25 vom 19.11.1994) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.11.1996 (ABl. Nr. 6 vom 21.03.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 5

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Brunnen I und II für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ebersberg vom 22.11.2001 (ABl. Nr. 35 vom 30.11.2001) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen; Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 6

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die Wasserversorgung der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) vom 26.05.1993 (ABl. Nr. 13 vom 02.07.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 7

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Glonn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Glonn - Süd vom 18.07.1995 (ABl. Nr. 12 vom 11.08.1995) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.08.1995 (ABl. Nr. 13 vom 29.09.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 8

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Eikofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing vom 18.12.2000 (ABl. Nr. 31 vom 29.12.2000) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 9

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Buch vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABl. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 10

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von der Gemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABl. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 11

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.10.1997 (ABl. Nr. 25 vom 14.11.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 12

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Schwaben vom 08.12.1998 (ABl. Nr. 27 vom 18.12.1998) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; die erläuternde Bestimmung in Anlage 1 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 13

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Fürmoosen – Berghofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 19.07.1995 (ABl. Nr. 12 vom 11.08.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 14

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Moosach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 03.06.1996 (ABl. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 15

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Ötzmann für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steinhöring vom 06.05.1996 (ABl. Nr. 9 vom 07.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 17.07.2003



Fauth,
Landrat